

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 370/2013 DER KOMMISSION****vom 22. April 2013****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b, d und e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 sind die Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt, die vom Sanktionsausschuss oder vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Nummer 8 Buchstabe d der Resolution 1718 (2006) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden und deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach dieser Verordnung eingefroren werden.
- (2) Am 7. März 2013 hat der Sanktionsausschuss des VN-Sicherheitsrates der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, drei natürliche Personen und zwei Organisationen hinzugefügt. Diese Organisationen und natürlichen Personen sollten in die Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 aufgenommen werden.
- (3) In Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 sind die nicht in Anhang IV aufgelisteten Personen, Organisatio-

nen und Einrichtungen aufgeführt, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c des Gemeinsamen Standpunkts 2006/795/GASP vom Rat benannt wurden. Eine Organisation, die nach dem Beschluss des Sanktionsausschusses in die Liste in Anhang IV aufzunehmen ist, sollte aus Anhang V, in den sie zuvor aufgenommen wurde, gestrichen werden. Ein weiterer Eintrag in der Liste in Anhang V sollte geändert werden.

- (4) Die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, muss diese Verordnung sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 329/2007 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang IV wird gemäß dem Anhang I dieser Verordnung geändert.
- (2) Anhang V wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2013

Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente

<sup>(1)</sup> ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 1.

## ANHANG I

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 wird wie folgt geändert:

- (1) Unter „A. Natürliche Personen“ werden die folgenden Einträge angefügt:
    - (a) „**Yo'n** Cho'ng Nam. Funktion: Leitender Vertreter der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Tag der Benennung: 7.3.2013.“
    - (b) „**Ko** Ch'o'l-Chae. Funktion: Stellvertretender leitender Vertreter der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Tag der Benennung: 7.3.2013.“
    - (c) „**Mun** Cho'ng-Ch'o'l. Funktion: Mitarbeiter der TCB. Tag der Benennung: 7.3.2013.“
  - (2) Unter „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ werden folgende Einträge angefügt:
    - (a) „**Second Academy of Natural Sciences** (auch a) 2nd Academy of Natural Sciences; b) Che 2 Chayon Kwahak-won; c) Academy of Natural Sciences; d) Chayon Kwahak-Won; National Defense Academy; e) Kukpang Kwahak-Won; f) Second Academy of Natural Sciences Research Institute; g) Sansri). Anschrift: Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea. Tag der Benennung: 7.3.2013.“
    - (b) „**Korea Complex Equipment Import Corporation**. Weitere Angaben: Die Korea Ryonbong General Corporation ist das Mutterunternehmen der Korea Complex Equipment Import Corporation. Standort: Rakwong-dong, Distrikt Pothonggang, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea. Tag der Benennung: 7.3.2013.“
-

## ANHANG II

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 wird wie folgt geändert:

- (1) Der folgende Eintrag unter „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a“ wird gestrichen:

	Name (und ggf. Aliasname)	Identifizierungsinformation	Gründe
3.	Korea Complex Equipment Import Corporation	Standort: Rakwong-dong, Distrikt Pothonggang, Pyongyang	Unter der Kontrolle der Korea Ryongbong General Corporation (gelistet von den Vereinten Nationen am 24.4.2009); Verteidigungskonzern mit Spezialisierung auf die Beschaffung für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung des Verkaufs militärischer Ausrüstung durch das Land.

- (2) Der folgende Eintrag unter „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a“

	Name (und ggf. Aliasname)	Identifizierungsinformation	Gründe
13.	Second Economic Committee and Second Academy of Natural Sciences		Der Zweite Wirtschaftsausschuss des Zentralkomitees ist an Schlüsselaspekten des nordkoreanischen Raketenprogramms beteiligt. Dieser Ausschuss ist zuständig für die Überwachung der Produktion ballistischer Flugkörper in Nordkorea. Er leitet ferner die Tätigkeiten der KOMID (KOMID wurde von den Vereinten Nationen am 24.4.2009 gelistet). Es handelt sich um eine landesweite Organisation, die für die Forschung und Entwicklung der hochentwickelten Waffensysteme Nordkoreas, u. a. Flugkörper und wahrscheinlich Atomwaffen, zuständig ist. Der Ausschuss setzt eine Reihe nachgeordneter Organisationen ein – unter anderem die Korea Tangun Trading Corporation –, um Zugriff zu Technologie, Ausrüstung und Informationen aus Übersee zur Verwendung im nordkoreanischen Raketenprogramm und wahrscheinlich auch im nordkoreanischen Atomwaffenprogramm zu erhalten.

erhält folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasname)	Identifizierungsinformation	Gründe
13.	Second Economic Committee		Der Zweite Wirtschaftsausschuss des Zentralkomitees ist an Schlüsselaspekten des nordkoreanischen Raketenprogramms beteiligt. Dieser Ausschuss ist zuständig für die Überwachung der Produktion ballistischer Flugkörper in Nordkorea. Er leitet ferner die Tätigkeiten der KOMID (KOMID wurde von den Vereinten Nationen am 24.4.2009 gelistet). Es handelt sich um eine landesweite Organisation, die für die Forschung und Entwicklung der hochentwickelten Waffensysteme Nordkoreas, u. a. Flugkörper und wahrscheinlich Atomwaffen, zuständig ist. Der Ausschuss setzt eine Reihe nachgeordneter Organisationen ein – unter anderem die Korea Tangun Trading Corporation –, um Zugriff zu Technologie, Ausrüstung und Informationen aus Übersee zur Verwendung im nordkoreanischen Raketenprogramm und wahrscheinlich auch im nordkoreanischen Atomwaffenprogramm zu erhalten.